

Anlage 1 zu Vorlage 08499/20/19

Vorlage:	15/2019 1. Ergänzung
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung		04.04.2019	13.

Mitbestimmung der Zweckverbände erforderlich:					<input type="checkbox"/>
ZWS	nph	ZRL	VVOWL	ZVM	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Einfache Mehrheit:	2/3 Mehrheit:	Einstimmig:
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einmalige Kosten	Jährliche Folgekosten	Laufzeit	Gesamtkosten
€	€		€

Sachbearbeiter/in:	Berichterstatter/in:
Michael Dubbi	Joachim Künzel

Betreff:
Neustrukturierung NWL

Beschlussvorschlag

1. Die NWL Verbandsversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Die Mitgliedsverbände werden gebeten, die erforderliche vorherige Zustimmung im Vorfeld der geplanten abschließenden Beschlussfassung in der NWL Verbandsversammlung am 11.07.2019 zu den nachstehenden Beschlüssen herbeizuführen:
 - Die Verbandsversammlung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht die als **Anlage 2a** beigefügte „öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ und ermächtigt den Verbandsvorsteher zur Zeichnung.
 - Die Verbandsversammlung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht die beigefügte Änderung der Satzung (**Anlage 3a**) des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe.

Andreas Müller	Frank Beckehoff
Verbandsvorsteher NWL	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Begründung:**1. Einführung**

In die Verbandsversammlung am 06.12.2018 wurde ein Vorschlag zur „Neustrukturierung des NWL und Finanzierung der künftigen Aufgaben des NWL und der MZV“ (TOP 1, Vorlage 463/2018) eingebracht.

In der Verbandsversammlung wurde die weitere Vorgehensweise wie folgt beschlossen:

- Die Verbandsversammlung unterstützt den Vorschlag zur künftigen Aufbauorganisation gemäß Ziffer 3 des Begründungstextes und beauftragt den Vorstandsvorsteher, die erforderlichen Konkretisierungen (abschließender Organisationsvorschlag, Anpassungen Satzung, örV und Geschäftsordnungen sowie die personalrechtlichen Regelungen) vorzubereiten.
- Die Verbandsversammlung unterstützt den Finanzierungsvorschlag gemäß Ziffer 5 des Begründungstextes für die finanzielle Mittelausstattung der Mitgliedsverbände.
- Die Verbandsversammlung beauftragt den Vorstandsvorsteher, entsprechend der Empfehlung von PwC vom 30.11.2018, den Finanzierungsvorschlag gemäß Ziffer 5 des Begründungstextes mit dem NRW-Verkehrsministerium rechtsverbindlich abzuklären.

Nachfolgend werden die auf der Grundlage der NWL Beschlussfassung erarbeiteten Unterlagen erläutert. Die Anpassungen von örV und Satzung wurden von der Beratungsgesellschaft PwC begleitet, dies gilt auch für die Dienstvereinbarung mit dem Personalrat.

Bezüglich der Finanzierung der künftigen Aufgaben des NWL und der MZV wird ergänzend auf die Vorlage (Vorlage 17/2019) verwiesen.

Die NWL Satzung wird in einer „Reinfassung“ sowie einer „Fassung im Änderungsmodus“ beigefügt, um die Veränderungen transparent zu machen. Da dies aufgrund des grundsätzlich anderen Aufbaus bei der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) nicht sinnvoll ist, ist hier zum Vergleich auch die aktuelle örV der Mitgliedsverbände beigefügt.

2. Organisationsvorschlag

Der in die Verbandsversammlung eingebrachte Organisationsvorschlag wurde nicht mehr grundsätzlich verändert. Die institutionelle Einrichtung eines Beirats (Gf NWL und Gf MZV) als Beratungsgremium wurde positiv geprüft. Ein entsprechender Beirat wird in die Satzung des NWL aufgenommen (s.a. Ziffer 4 der Vorlage).

Ergänzend wurden im weiteren Verlauf die Aufgabenfelder von Stabstellen und Fachabteilungen weiter konkretisiert. Die Anpassungen sind in das Organigramm eingearbeitet. Die aktuelle Fassung ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

Die personalrechtlichen Rahmenbedingungen sind in Abstimmung mit dem Personalrat. Hierzu wird auf Ziffer 5 dieser Vorlage verwiesen.

3. Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)

Es wird eine neue örV „über die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ abgeschlossen. Anders als bei der örV zur Gründung des NWL, die die Mitgliedsverbände geschlossen haben, wird der NWL nun Partner der Vereinbarung über eine kommunale Zusammenarbeit. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Fahrgastzahlen sowie die Attraktivität des ÖPNV durch koordinierte Planung und Ausgestaltung zu verbessern. Es werden die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten des NWL und der Mitgliedsverbände definiert. Grundlage der Ausgestaltung sind die Vorgaben des aktuellen ÖPNVG NRW sowie die in der Anlage zur Vorlage 463/18 definierten Rollen des NWL und der MZV.

Ein wichtiger Baustein der örV ist die künftige Finanzierung der Aufgaben des NWL und der MZV. Auf der Grundlage des von der Verbandsversammlung am 06.12.2018 unterstützten Finanzierungsvorschlages (Ziffer 5 der Vorlage 463/18) wurde das Konzept konkretisiert und gemäß Beschlussfassung mit dem Verkehrsministerium NRW rechtsverbindlich abgestimmt.

Der NWL wird zur gemeinsamen Erreichung der Ziele den MZV auf virtuelle Teilraumkonten Finanzmittel bereitstellen, die ganz oder teilweise

- a) zur Finanzierung von Projekten und/oder Maßnahmen dienen, die ausschließlich oder überwiegend dem SPNV zuzuordnen sind, und die der NWL als zuständiger SPNV Aufgabenträger auf Verlangen eines MZV einsetzt, oder
- b) auf Verlangen der einzelnen MZV an diese mit der Zweckbindung zur Verwendung für Zwecke (Projekte, Verbundaufgaben oder Daueraufgaben), welche dem ÖSPV (öffentlichen Straßenpersonenverkehr) ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“) weitergeleitet werden können.

Im Rahmen der Mittelverwendung gemäß a) können die MZV auch Zusatzbestellungen oberhalb der Standards des NVP NWL verlangen und über die Teilraumkonten finanzieren. Diese Regelung wurde aus der alten örV übernommen.

Die in der Vorlage 463/18 noch vorgesehene Zweckbindung eines Teils der Mittel für Maßnahmen ausschließlich im Bereich SPNV entfällt. Die MZV entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Mittelverwendung. Die Mittel werden jährlich mit 2 % dynamisiert und alle drei Jahre (erstmalig 2023 für 2024) überprüft. Eine Anpassung ist nur durch Beschluss der NWL Verbandsversammlung mit vorheriger Zustimmung aller Mitgliedsverbände möglich. Bezüglich weiterer Konkretisierungen wird auf die Vorlage 17/2019 verwiesen.

Das Verkehrsministerium NRW hat mit Schreiben vom 19.02.2019 den Finanzierungsvorschlag gemäß der Beschlussfassung am 06.12.2018 bestätigt. Die Mitgliedsverbände sind insoweit frei, die Mittel im Bereich des ÖSPV ohne weitergehende Einschränkungen zu nutzen. Sie wären insoweit lediglich dazu verpflichtet, die entsprechende Verwendung gegenüber dem NWL nachzuweisen.

Die Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung beginnt ab dem 01.01.2020 und endet am 31.12.2032 (in Anlehnung an die Pauschalenverordnung zum ÖPNVG NRW). Sie verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird. Die neue örV tritt an die Stelle der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstruktur des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe“ zwischen den MZV aus dem Jahr 2016.

Die neue „öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ ist als **Anlage 2a** dieser Vorlage beigefügt. Die bisherige örV der Mitgliedsverbände (inkl. der Anlage 5) ist zum Vergleich als **Anlage 2b** beigefügt.

4. Satzung NWL

Die Satzung des NWL wird in ihrer Substanz nicht verändert. Dies gilt insbesondere auch für die Prozesse der politischen Willensbildung. Neben redaktionellen Anpassungen und einer Angleichung an die Formulierungen des neuen ÖPNVG NRW werden auch Regelungen zur Wahl des Verbandsvorstehers, die bisher in der alten örV standen, hier verortet. Wesentliche Veränderungen sind:

- Die Angleichung der Wahlzeit des Verbandsvorstehers an die Kommunalwahlzeit (bisher 3 Jahre). Das bisherige Rotationsprinzip bleibt erhalten.
- Eine stärkere Delegationsmöglichkeit bei den Aufgaben des Verbandsvorstehers an den Geschäftsführer. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung noch zu vereinbaren.
- Neu ist die Einrichtung eines Beirates (§ 12 der Satzung). Der Beirat besteht aus den Geschäftsführern des NWL und der MZV und dient vorrangig der grundsätzlichen Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches.
- In § 7 Abs. 2 lit. e) wird das Beschlussquorum beim Thema „alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV“ von „einstimmig“ in „2/3 der satzungsgemäßen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände“ verändert. (Empfehlung Ältestenrat vom 27.02.2019)

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Die Satzung des NWL ist als **Anlage 3a** dieser Vorlage beigefügt. Ins **Anlage 3b** sind die Satzungsänderungen im Änderungsmodus kenntlich gemacht. Die Anpassungen werden nachgelagert auch in der GO des Verbandsvorstehers umgesetzt.

5. Weiteres Vorgehen

In der Verbandsversammlung wurde der Verbandsvorsteher beauftragt, die erforderlichen Konkretisierungen (abschließender Organisationsvorschlag, Anpassungen Satzung, örV und Geschäftsordnungen sowie die personalrechtlichen Regelungen) zur Beschlussfassung für die Sitzung der NWL Verbandsversammlung am 04.04.2019 mit vorheriger Zustimmung aller Mitgliedsverbände vorzubereiten.

Die Satzungsänderungen NWL bedürfen einer Genehmigung der Kommunalaufsicht. Die Beantragung der Genehmigung erfolgt nach der Beschlussfassung über die Sat-

zungsänderung. Ebenso erfordert die geplante örV zwischen dem NWL und den MZV eine aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Die Finanzierungsregelungen der künftigen örV wurden mit dem Verkehrsministerium NRW abgestimmt und von diesem rechtsverbindlich bestätigt. Die abschließenden Genehmigungen der Kommunalaufsicht können erst nach Beschlussfassung im NWL beantragt werden. Eine informelle Vorabstimmung im Vorfeld der Verbandsversammlung am 04.04.2019 ist vorgesehen.

Aufgrund von Vorabstimmungen ist erkennbar, dass einige Mitgliedsverbände eine Beteiligung ihrer Gebietskörperschaften für erforderlich halten, um der Informationspflicht der kommunalen Vertreter in den MZV Verbandsversammlungen gegenüber ihren Kreistagen bzw. Stadträten nachkommen zu können. Dies ist dann der Fall, wenn der hier beschriebene Sachverhalt als „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ eingestuft wird. Hierüber entscheiden die Regionen in eigener Zuständigkeit.

Daher werden die Mitgliedsverbände im Rahmen der Beschlussfassung zur Vorlage gebeten, im Vorfeld der geplanten abschließenden Beschlussfassung in der NWL Verbandsversammlung am 11.07.2019 die vorherige Zustimmung einzuholen.

6. Empfehlung Ältestenrat

Es wurden vom Ältestenrat in der Sitzung am 27.02.2019 die nachfolgenden Aspekte bezüglich der NWL Satzung zur Anpassung empfohlen:

- § 7 Abs. 1 Satz 3
Hier soll die Möglichkeit der Bildung eines Ältestenrates implementiert werden: Satz. 3 lautet neu: "Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere Ausschüsse SOWIE EINEN ÄLTESTENRAT bilden und Entscheidungen an diese delegieren."
- § 7 Abs. 2 lit e)
Hier soll das Quorum bei lit e) „alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV“ verändert werden und wie lit d): statt "einstimmig" neu "2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/ Zustimmung aller Mitgliedszweckverbände" angepasst werden.
- § 10 (1)
Es soll klargestellt werden, dass bei der nächsten Wahlperiode gem. der Rotation der ZRL wieder beim Verbandsvorsteher beginnt.

d) § 12 „Beirat“

Es besteht Einigkeit, dass die Verschwiegenheitspflicht der Gf der MZV nicht dazu führen darf, dass sie die Informationen für ihre Tätigkeit in den MZV nicht nutzen können. Die Formulierung ist anzupassen.

Die o.g. Empfehlungen des Ältestenrates bezüglich der Satzung wurden in der Vorlage (Anlage 3a. und 3b) berücksichtigt.

Bezüglich der eingebrachten neuen „öffentlichen rechtlichen Vereinbarung“ wurden auf der Grundlage der Beratungen im Ältestenrat nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der Ältestenrat empfiehlt, dass die Vorlage mit Satzung und öffentlich-rechtlicher Vereinbarung am 04.04.2019 ausschließlich mit dem Ziel eingebracht werden soll, um die erforderlichen Prozesse zur Einholung der Zustimmung der MZV vor dem 11.07.2019 einzuleiten.

Ergänzt werden soll die Vorlage durch eine „Mustervorlage“, mit der die MZV den Sachverhalt auf der Ebene der Gebietskörperschaften beraten können. Eine entsprechende Mustervorlage ist als Anlage 4 dieser Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Anlage 1 Organigramm
- 2 Anlage 2 a örV neu
- 3 Anlage 2 b örV alt
- 4 Anlage 3 a Satzung NWL
- 5 Anlage 3 b Satzung NWL Änderungsmodus
- ~~6 TOP 13 Anlage 4 Mustervorlage GB~~